

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/5/25 Ro 2015/11/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2016

Index

L94053 Ärztekammer Niederösterreich
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §105;

ÄrzteG 1998 §106;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ §40;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ §43 Abs1;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ §43 Abs4;

1. ÄrzteG 1998 § 105 heute

2. ÄrzteG 1998 § 105 gültig ab 11.11.1998

1. ÄrzteG 1998 § 106 heute

2. ÄrzteG 1998 § 106 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

3. ÄrzteG 1998 § 106 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005

4. ÄrzteG 1998 § 106 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

5. ÄrzteG 1998 § 106 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

Rechtssatz

Nach § 43 Abs. 1 zweiter Satz der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ darf die Gesamtbezugsdauer an Krankenunterstützung innerhalb von drei Jahren 365 Tage nicht übersteigen, wobei jeder abgerechnete Krankenstandstag auf die Gesamtbezugsdauer im Sinne dieser Bestimmung anzurechnen ist. Hätte der Normerzeuger in § 43 Abs. 1 zweiter Satz der Satzung den in Rede stehenden dreijährigen Zeitrahmen durch Zurückrechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns des Krankheitsfalls vor Augen gehabt, so hätte er dies (ebenso wie in Abs. 4 leg. cit.) durch Hinzufügen der Wortfolge "vor dem Ereigniseintritt" oder einer ähnlichen Konkretisierung deutlich gemacht, was offensichtlich nicht geschehen ist. Die Zusammenschau der ersten beiden Sätze des § 43 Abs. 1 der Satzung ergibt aber jedenfalls, dass die Krankenunterstützung grundsätzlich "für die Dauer der Berufsunfähigkeit", wengleich begrenzt auf 365 Tage, gewährt wird. Schon der Gedanke, dass die Krankenunterstützung erst mit dem 366. Tag entfallen soll, spricht für eine tageweise Betrachtung. Nach Paragraph 43, Absatz eins, zweiter Satz der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ darf die Gesamtbezugsdauer an Krankenunterstützung innerhalb von drei Jahren 365 Tage nicht übersteigen, wobei jeder abgerechnete Krankenstandstag auf die Gesamtbezugsdauer im Sinne dieser Bestimmung anzurechnen ist. Hätte der Normerzeuger in Paragraph 43, Absatz eins, zweiter Satz der Satzung den in Rede stehenden dreijährigen Zeitrahmen durch Zurückrechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns des Krankheitsfalls vor Augen gehabt, so hätte er dies (ebenso wie in Absatz 4, leg. cit.) durch Hinzufügen der Wortfolge "vor dem Ereigniseintritt" oder einer ähnlichen Konkretisierung deutlich gemacht, was offensichtlich nicht geschehen ist. Die Zusammenschau der ersten beiden Sätze des Paragraph 43, Absatz eins, der Satzung ergibt aber jedenfalls, dass die Krankenunterstützung grundsätzlich "für die Dauer der Berufsunfähigkeit", wengleich begrenzt auf 365 Tage, gewährt wird. Schon der Gedanke, dass die Krankenunterstützung erst mit dem 366. Tag entfallen soll, spricht für eine tageweise Betrachtung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015110017.J02

Im RIS seit

13.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at